

Entwurf der Instruktion für die Herren Mandatare des tirolisch-vorarlbergischen Landesmuseums (Ferdinandeum).

§. 1.

Die Herren Mandatare werden durch Beschluß des Verwaltungsaussschusses aufgestellt.

§. 2.

Die durch schriftliche oder mündliche Erklärung der Uebernahme der Geschäfte eines Mandatars begründete Verbindlichkeit dauert so lange, bis die ausdrückliche Erklärung der Zurücklegung des Mandatars dem Verwaltungsaussschusse bekannt geworden ist, und dieser sämtliche dem Mandatar übertragenen Geschäfte als vollendet und richtig gestellt anerkannt hat.

§. 3.

Die Herren Mandatare besorgen die Geschäfte des Vereines unentgeltlich, nur die von demselben für Zwecke des Vereines gemachten und nachgewiesenen Ausgaben werden vergütet.

§. 4.

Die Herren Mandatare sind in dem ihnen zugewiesenen Bezirke als Substitute des Verwaltungsaussschusses und als Mittelspersonen zwischen demselben und den einzelnen Mit-

gliedern anzusehen; sie können jedoch ohne hiezu einen besondern Auftrag erhalten zu haben, keinerlei Verbindlichkeit für den Verwaltungs-Ausschuß begründen.

§. 5.

Die Herren Mandatare werden insbesondere ersucht, geeignete Personen ihres Bezirkes zum Eintritte in den Verein einzuladen, die schriftlichen Beitrittserklärungen in Empfang zu nehmen, den Empfangstag darauf anzumerken und dieselben dem Verwaltungs-Ausschuß einzuschicken.

§. 6.

Die Herren Mandatare haben die jährlichen Beiträge von den Mitgliedern ihres Bezirkes statutenmäßig einzuhoben, und diese mittelst der k. k. Postanstalt dem Verwaltungs-Ausschusse einzuschicken. Da der Verein mit seinem Einkommen lediglich auf die Beiträge der Herren Mitglieder verwiesen ist, daher dessen Fortbestand vom richtigen Eingehen derselben abhängig ist, so wird insbesondere dieses Geschäft und die vörderksamste Einsendung der Beiträge den Herren Mandataren empfohlen.

Um hierin genaue Ordnung zu halten, wird jeder Mandatar vom Herrn Vereinskassier ein Verzeichniß der ihm zugewiesenen Mitglieder mit Angabe der einzuhobenden Beiträge (Vorschreibungen) mit Ende November jeden Jahres erhalten, welches der Herr Mandatar durch Einschaltung der mittlerweile in seinem Bezirke hinzugekommenen Mitglieder und durch Angabe der inzwischen vorgefallenen Veränderungen ergänzt. Diesen ergänzten Ausweis hat jeder Mandatar wo möglich binnen drei Monaten nach Empfang der ihm mitgetheilten Vorschreibung dem Verwaltungs-Ausschusse sammt den ein-

gehobenen Beiträgen einzustellen oder wenigstens die Gründe der Verzögerung anzugeben.

§. 7.

Bei Einhebung der Beiträge hat der Herr Mandatar sich insbesondere an die Vorschrift der §§. 11 und 12 der Vereinsstatuten vom Jahre 1849 zu halten. Im Falle ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des Mandatarbezirkes verlegt oder austritt, wäre insbesondere dahin zu trachten, daß die ausstehenden Beiträge sogleich an den Herrn Mandatar abgeführt würden.

Auch bei Todesfällen der Mitglieder haben die Herren Mandatäre dafür zu sorgen, daß die ausstehenden Beiträge bei der Verlassenschaft angemeldet und wo möglich berichtet werden.

Auch haben sowohl im Falle des Austrittes als des Todesfalles eines Mitgliedes die Herren Mandatäre die Rücksendung der betreffenden Diplome an den Verwaltungs-Ausschuß zu veranlassen.

§. 8.

Um den Verein = Cassier in die Lage zu versetzen, die Vorschreibungen, dann das Verzeichniß der Mitglieder in Ordnung führen zu können, werden die Herren Mandatäre ersucht, vorkommende Veränderungen hinsichtlich der Mitglieder ebethunlichst zur Kenntniß des Verwaltungs = Ausschusses zu bringen.

§. 9.

Im Falle ein Mitglied statt des Beitrages in Geld ein Aequivalent leisten wollte oder die Abschreibung der Beiträge einzelner Mitglieder nachgesucht werden sollte, so wäre hiezu insbesondere die Bewilligung des Verwaltungs = Ausschusses einzuholen.

§. 10.

Die Herren Mandatare werden insbesondere eingeladen, die Auffindung oder Entdeckung von Kunstgegenständen, Urkunden, Schriften u. s. w., welche in antiquarischer, historischer, naturwissenschaftlicher oder technischer Beziehung von Interesse in Hinsicht auf den Zweck des Ferdinandeums sein oder zur Vermehrung der Sammlungen desselben dienen könnten, ehestmöglichst zur Kenntniß des Verwaltungs-Ausschusses zu bringen, auch wo möglich Sorge dafür zu tragen, daß derlei Gegenstände wenigstens nicht zu Grunde gehen, oder sonst verschleppt werden. Zum Ankaufe von derlei Gegenständen für das Ferdinandeum wäre aber jedenfalls die Einwilligung des Verwaltungs-Ausschusses einzuholen.

Ueberhaupt aber werden die Herren Mandatare eingeladen, ehestmöglichst dahin zu wirken, die Interessen des Vereines nach dem in §. 3 der Statuten ausgewiesenen Zwecke desselben in den ihnen zugewiesenen Bezirken wo möglich zu fördern und zu unterstützen.

Anmerkung.

Eingetretener Hindernisse wegen können die in der Vorbemerkung angekündigten Inhalts-Verzeichnisse der Zeitschriften des Ferdinandeums erst mit dem in Kurzem erscheinenden IV. Hefte derselben veröffentlicht werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1853

Band/Volume: [JB_25](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Entwurf der Instruktion für die Herren Mandatare des tirolisch-vorarlbergischen Landesmuseums \(Ferdinandeum\). 68-71](#)

